



eingegangen: 26. Nov. 2014

Clauß

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

gegen Empfangsbekanntnis
Zweckverband Gewerbegebiete "Am Auersberg/Achat"
amt. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Dietrich Clauß

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1214
Telefax +49 371 53227-1214

dietrich.clauss@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C21-2241.10/6/82

Chemnitz,
25. November 2014

Vollzug des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);
Zweckverband Gewerbegebiet "Am Auersberg/Achat";
Bestellung eines Beauftragten;
Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 29. Oktober 2014;

Sehr geehrte Herr Redlich,
die Landesdirektion Sachsen (LDS) erlässt folgenden

Bescheid:

1. Herr Wolfgang Pieschke wird mit Wirkung vom 26. November 2014 zum Beauftragten des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ (Zweckverband) bestellt, der alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden auf Kosten des Zweckverbandes wahrnimmt.
 - 1.1 Der Zweckverband trägt die Kosten der Beauftragung. Für die Vergütung des Beauftragten werden Kosten in Höhe von monatlich 5.051,72 EUR (in Worten: fünftausendeinundfünfzig EURO und zweiundsiebzig Cent) festgesetzt. Die Kosten sind durch den Zweckverband monatlich zum 15. des Monats auf das Konto bei der

Kreissparkasse Döbeln
IBAN: DE 67 86 05 54 62 00 42 03 23 69
BIC: SO LA DE S1 DL N

zu überweisen.

Das für Monat November 2014 fällige Honorar wird anteilig ab dem Zeitpunkt der Bestellung mit dem für Dezember 2014 zu zahlenden Honorar überwiesen.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81

Kto.-Nr. 315 301 1370
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

1.2 Dem Beauftragten ist durch den Zweckverband ein arbeitsfähiges Büro am Sitz des Zweckverbandes zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören Telefon und Internetanschluss sowie die Bereitstellung entsprechender Geräte und Büromaterial. Die Kosten trägt der Zweckverband.

1.3 Dem Beauftragten sind die Akten des Zweckverbandes zu übergeben bzw. der ungehinderte Zugang zu diesen zu gewähren. Der Beauftragte nimmt für den Zweckverband die mit der „Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat““ vom 17. Dezember 2003 zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband vereinbarte Aufgabenerfüllung in Anspruch.

1.4 Der Beauftragte unterliegt der Weisung durch die Landesdirektion Sachsen.

2. Die unter Ziffer 1. dieses Bescheides angeordnete Bestellung erfolgt zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Gründe für die Bestellung eines Beauftragten entfallen. Sie kann verlängert werden, solange die Gründe für dessen Einsetzung nach wie vor gegeben sind.
3. Hinsichtlich der unter Ziffer 1. verfügten Bestellung des Beauftragten wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes hat das StRPA Zwickau im Prüfungsbericht des StRPA Zwickau für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004 (Pb 2008) die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes in 43 Punkten beanstandet und jeweils Folgerungen aufgestellt. Auf die TNr. III und IV Pb 2008 wird insoweit verwiesen.

Im Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes in den Haushaltsjahren 2005 bis 2009 (Pb 2012) hat das StRPA Zwickau im Juli 2012 festgestellt, dass von den 43 Beanstandungen aus dem Pb 2008 die folgenden 16 noch nicht erledigt waren (vgl. insoweit TNr. IV 1 Pb 2012):

1. Der Zweckverband legte entgegen § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO alle Haushaltssatzungen der Haushaltsjahre 2005 bis 2009 erst im II. Quartal des laufenden Haushaltsjahres und damit erneut nicht bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vor (TNr. IV 1.1.3 Pb 2008).

2. Der Zweckverband hatte im Widerspruch zu § 37 Abs. 1 KomHVO a. F. sowie § 40 Abs. 1 KomHVO n. F. nicht für alle kostenrechnenden Einrichtungen Anlagennachweise geführt (TNr. IV 1.3.5 Pb 2008).
3. Über die unbeweglichen und beweglichen Sachen sowie über grundstücksgleiche Rechte führte der Zweckverband entgegen § 36 Abs. 1 S. 1 KomHVO a. F. sowie § 39 Abs. 1 S. 1 KomHVO n. F. keine Bestandsverzeichnisse (TNr. IV 1.3.6 Pb 2008).
4. Die inneren Angelegenheiten der Verbandsversammlung des Zweckverbandes waren weiterhin entgegen § 47 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG und § 38 Abs. 2 SächsGemO nicht in einer Geschäftsordnung geregelt (TNr. IV 3 Pb 2008).
5. Der Zweckverband hatte weiterhin § 99 Abs. 1 S. 1 SächsGemO nicht beachtet und entgegen der Folgerung aus TNr. IV 5.1 des Pb 2008 keine Beteiligungsberichte erstellt.
6. Der Zweckverband hatte als Alleingesellschafter der Industriegesellschaft St. Egidien mbH i. L. (IGSE) nicht für eine Anpassung des geltenden Gesellschaftsvertrages aus 1990 im Sinne von § 96 Abs. 2 S. 1 und § 96 Abs. 3 SächsGemO gesorgt (TNr. IV 5.3 Pb 2008).
7. Der Zweckverband hatte im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde die Rückforderung von zu Unrecht für die Stadt Lichtenstein geleisteter Grundsteuer zu prüfen (TNr. IV 6.2.2 Pb 2008).
8. Der Zweckverband hatte die von der IGSE zu Unrecht vereinnahmten Entgelte aus der Brauchwasserversorgung (Vertrag zwischen Zweckverband und Drittem) heraus zu verlangen und die Entgelte künftig selbst zu vereinnahmen (TNr. IV 6.3.3 Pb 2008).
9. Der Zweckverband hatte mit der IGSE über die Höhe der jährlichen Zahlungen zum Zwecke der Beteiligung an der Sanierung des Spülteiches auch weiterhin keine schriftliche Vereinbarung getroffen (TNr. IV 6.3.4 Pb 2008).
10. Der Zweckverband hatte noch nicht abschließend mit der Rechtsaufsichtsbehörde die Wirksamkeit der Eigentumsübertragung eines Pumpwerkes sowie eines Regenüberlaufbeckens im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ an den AZV Lungwitztal-Steegenwiesen geprüft und die rechtsaufsichtliche Entscheidung eingeholt (TNr. IV 7.1 Pb 2008).
11. Für die vom Zweckverband festgesetzten Brauchwasserentgelte konnte der Zweckverband noch immer nur die nicht ausreichende „Ermittlung des Brauchwasserpreises“ vom 24. Februar 2000 und keine den Regelungen des SächsKAG genügende Gebührenkalkulation vorlegen (TNr. IV 8.1 Pb 2008).
12. Der Zweckverband hatte im Einvernehmen mit dem AZV Lungwitztal-Steegenwiesen noch keine gesetzeskonformen Voraussetzungen für die Abwasserentsorgung im gesamten Verbandsgebiet geschaffen (TNr. IV 8.2 Pb 2008).

13. Für die vom Zweckverband für den BgA „Anschlussbahn“ erhobenen Jahrespauschal- und Nutzungsentgelte konnte der Zweckverband keine neue Kalkulation im Sinne von § 10 SächsKAG vorlegen (TNr. IV 8.4 Pb 2008).
14. Winterdienst- und sonstige Arbeitsleistungen zur Pflege der Straßen, Plätze und Grünanlagen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ hatte der Zweckverband erneut im Gegensatz zu § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A (2002 und 2006) freihändig an einen Eigenbetrieb der Stadt Lichtenstein vergeben (TNr. IV 9.1 Pb 2008).
15. Schriftliche Vereinbarungen gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 SächsGemO für die Übernahmen von Winterdienst- und sonstigen Arbeitsleistungen durch den Eigenbetrieb der Stadt Lichtenstein konnte der Zweckverband wiederholt nicht vorlegen (TNr. IV 9.3 Pb 2008).
16. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschloss 2009 eine Fortführung der IGSE, obwohl dies nach § 57 DMBilG ausgeschlossen war und neue Geschäfte nicht eingegangen werden durften.

Das StRPA Zwickau stellte die Folgerung auf, dass diese Beanstandungen vom Zweckverband nunmehr unverzüglich und nachhaltig abzustellen sind. Zudem bat das StRPA Zwickau den Zweckverband um eine Stellungnahme im Hinblick auf die Fortführung der Liquidation der IGSE (TNr. IV 4 Pb 2012).

Mit Schreiben vom 13. Juli 2012 hat der Sächsische Rechnungshof das Landratsamt gebeten, bis zum 27. September 2012 zu den Feststellungen des StRPA Zwickau im Pb 2012 Stellung zu nehmen sowie über die rechtsaufsichtlich veranlassten Maßnahmen zu berichten. Das Landratsamt nahm gegenüber der LDS mit Schreiben vom 24. September 2012 Stellung. Im Nachgang zu dieser Stellungnahme sind weitere Sachstandsinformationen jeweils zum 30. April 2013 und 30. August 2013 erbeten worden. Das Landratsamt nahm daraufhin mit Schreiben vom 25. April 2013 und 26. August 2013 ergänzend Stellung.

Aus diesen Stellungnahmen des Landratsamtes folgt, dass lediglich fünf (siehe oben unter I. 4., I. 5., I. 14., I. 15., I. 16.) der 16 noch offenen Beanstandungen aus dem Pb 2008 erledigt worden sind.

Mit Schreiben der LDS vom 20. Dezember 2013 wurden zur Abstellung der Beanstandungen aus dem Pb 2008 gegenüber dem Landratsamt unter Fristsetzung verschiedene Weisungen erlassen.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 15. und 16. Januar sowie 5. und 14. Februar 2014 berichtet und Stellung genommen.

Dem Landratsamt ist es nicht gelungen, seit der Aufforderung des Sächsischen Rechnungshofes mit Schreiben vom 13. Juli 2012 hinsichtlich sämtlicher Beanstandungen aus dem Pb 2008 eine vollumfängliche Sachaufklärung herbeizuführen. Die Feststellungen sind bis dato noch nicht vollumfänglich erledigt. Darüber hinaus gibt es nicht erledigte Beanstandungen aus dem Pb 2012.

Seit dem Jahr 2010 ist keine wirksame Haushaltssatzung beschlossen worden, weil unter anderem wesentliche Prüfungsfeststellungen nicht ausreichend und nachvollziehbar aufgeklärt und rechtlich bewertet worden sind.

Der Zweckverband ist alleiniger Gesellschafter der IGSE, deren Anteile er 1994 von der Treuhandanstalt zum Zwecke der „Revitalisierung“ des Industriegebietes um den ehemaligen VEB Nickelhütte St. Egidien erworben hatte. Obwohl diese Umgestaltung seit Jahren im Wesentlichen abgeschlossen ist, führt der Zweckverband die seit 1991 beschlossene Liquidation der Gesellschaft nicht zielgerichtet zum Abschluss.

Des Weiteren ist nicht zu erkennen, dass seitens des Zweckverbandes die vertraglich vereinbarte Übertragung der im Verbandsgebiet „Achat“ 1996/97 errichteten und funktionsfähigen Abwasseranlagen an den für die Abwasserentsorgung zuständigen AZV Lungwitztal-Steegenwiesen ernsthaft betrieben wird.

Mit der Entscheidung vom 29. Oktober 2014 ist die LDS gemäß § 112 Abs. 2 SächsGemO nunmehr im Wege des Selbsteintritts in die Aufgaben des Landratsamtes als untere Rechtsaufsichtsbehörde über den Zweckverband eingetreten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat mit Beschluss vom 2. September 2014 dem Antrag des Vorsitzenden des Zweckverbandes auf Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zum 1. November 2014 zugestimmt. Eine Neuwahl der Verbandsvorsitzenden ist nicht zustande gekommen. Ein Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist nicht gewählt worden. Die rechtsaufsichtlich veranlasste Wahl eines Stellvertreters ist am 30. Oktober 2014 ergebnislos geblieben. Der nach § 56 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG einzig mögliche nicht verhinderte Kandidat ist von der Verbandsversammlung nicht gewählt worden. Der Verbandsvorsitzende hat dem Beschluss nicht widersprochen. Der Zweckverband hat damit seit dem 1. November 2014 keinen wirksam gewählten Vertreter.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2014 hat die LDS den Zweckverband, die Stadt Lichtenstein sowie die Gemeinde St. Egidien hinsichtlich der geplanten Bestellung des Beauftragten angehört. Mit Schreiben vom 4. bzw. 5. November 2014 haben der Zweckverband, die Stadt Lichtenstein sowie die Gemeinde St. Egidien zur geplanten Bestellung des Beauftragten Stellung genommen. Auch wenn insbesondere der Zweckverband und die Stadt Lichtenstein die Beauftragung mit einer anderen Aufgabenstellung verbinden, wird der Notwendigkeit der Bestellung eines Beauftragten nicht grundsätzlich entgegen getreten. Mit Bezug auf § 75 SächsKomZG und fehlendem Verweis auf § 112 SächsGemO hält der Zweckverband allerdings die Bestellung des Beauftragten durch die nächsthöhere Rechtsaufsichtsbehörde für bedenklich. Zudem wird vorgetragen, dass der Erlass einer wirksamen Haushaltssatzung nur deshalb scheitere, weil die Gemeinde St. Egidien gegen die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse Einspruch einlege und die für deren Zurückweisung erforderliche Beschlussmehrheit nicht zustande komme.

Zum weiteren Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Die LDS bestellt auf der Grundlage von § 75 SächsKomZG i. V. m. § 117 Abs. 1 SächsGemO für den Zweckverband einen Beauftragten, der alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden auf Kosten des Zweckverbandes wahrnimmt.

a) Die LDS ist aufgrund des gemäß § 75 SächsKomZG i. V. m. § 112 Abs. 2 und 3 SächsGemO erfolgten Selbsteintritts in die Aufgabe des Landratsamtes als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband für die Bestellung des Beauftragten zuständig. Die Auffassung des Zweckverbandes, dass ein Selbsteintrittsrecht der nächsthöheren Rechtsaufsichtsbehörde im Bereich des SächsKomZG nicht existiere, da die Bestimmung des § 112 SächsGemO bewusst nicht vom Verweis in § 75 SächsKomZG erfasst sei, wird nicht geteilt. Bei dem fehlenden Verweis in § 75 SächsKomZG auf § 112 Abs. 2 bis 4 SächsGemO handelt es sich vielmehr um eine offensichtliche und zudem nicht sachgerechte Regelungslücke. Anhaltspunkte für eine gesetzgeberische Entscheidung, kein Selbsteintrittsrecht der höheren Rechtsaufsichtsbehörden im Fall der Verwaltungs- und Zweckverbände – im Gegensatz zu den Möglichkeiten gegenüber den Städten und Gemeinden – vorzusehen, sind nicht ersichtlich. Daher ist § 112 Abs. 2 und 3 SächsGemO im vorliegenden Fall analog anzuwenden.

b) Nach § 117 SächsGemO kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Zweckverbandes auf dessen Kosten wahrnimmt, wenn die Verwaltung im erheblichen Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde nicht ausreichen, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu sichern.

aa) Unabhängig von der nicht erfolgten vollumfänglichen Erledigung der Beanstandungen aus dem Pb 2008 und dem Pb 2012 entspricht die Verwaltung des Zweckverbandes bereits deshalb im erheblichen Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung, weil der Zweckverband seit 2010 keine wirksame Haushaltssatzung mehr erlassen hat. Damit verstößt er seit fünf Jahren permanent gegen § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Zudem wirkt sich dies auch auf die finanzielle Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes aus. Er befindet sich seit fünf Jahren in der vorläufigen Haushaltsführung und darf gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen (§ 81 SächsGemO) und Kreditaufnahmen für Investitionen (§ 82 SächsGemO) sind für den Zweckverband ausgeschlossen. Gleiches gilt für Kassenkreditaufnahmen (§ 84 SächsGemO), auch wenn das Landratsamt für das Haushaltsjahr 2014 eine Erhöhung des Kassenkreditrahmens auf 861.000 EUR genehmigt hat, was im Vergleich zur ursprünglich in der Haushaltssatzung für 2014 veranschlagten Höhe des Kassenkredits einer Verzehnfachung entspricht. Ferner kann der Zweckverband ohne Haushaltssatzung in einem bereits seit mehreren Jahren andauernden Zeitraum keine Umlagen erheben (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG). Letztlich wird durch Verzicht auf die im Rahmen der überörtlichen Prüfung thematisierten, dem Zweckverband zustehenden Erträge sowie durch die Tüftung von Aufwendungen, deren Zuordnung zum Zweckverband der dringenden Überprüfung bedarf, ein Liquiditätsbedarf erzeugt, der durch andauernde Aufnahme von Kassenkrediten gedeckt werden soll. Es fehlt somit an einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung, was einen anerkannt-

ten Grund für die Bestellung eines Beauftragten darstellt (vgl. Brüning/Vogelgesang, Die Kommunalaufsicht, 2. Auflage, 2009, Rn. 289).

bb) Was die Ursache dafür ist, dass der Zweckverband seit 2010 keine wirksame Haushaltssatzung mehr erlassen hat und er somit im erheblichen Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht, spielt für die Frage des Ob der Bestellung eines Beauftragten keine Rolle. Der Zweckverband kann daher nicht mit Erfolg einwenden, dass der Erlass einer wirksamen Haushaltssatzung nur deshalb scheiterte, weil die Gemeinde St. Egidien gegen die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse jeweils Einspruch erhoben hat und die für die Zurückweisung der Einsprüche erforderliche Mehrheit jeweils nicht zustande gekommen ist. Vielmehr muss sich der Zweckverband das Verhalten seines Organs „Verbandsversammlung“ zurechnen lassen. Ausschlaggebend ist daher allein, dass der Zweckverband seit 2010 keine wirksame Haushaltssatzung mehr erlassen hat.

cc) Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde reichen nicht aus, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Zweckverbandes zu sichern. Die bisher seitens des Landratsamtes angewandten Aufsichtsmittel der §§ 113 bis 116 SächsGemO haben sich als unzureichend erwiesen und ihre weitere Anwendung verspricht nach Einschätzung der LDS keinen Erfolg. Es ist dem Landratsamt – auch durch den Einsatz rechtsaufsichtlicher Maßnahmen – nicht gelungen, den Zweckverband in den Jahren 2010 bis 2014 zum Erlass einer wirksamen Haushaltssatzung zu bewegen bzw. den Erlass der Haushaltssatzungen anstelle des Zweckverbandes selbst vorzunehmen. Trotz Aufforderung durch die LDS war das Landratsamt nicht in der Lage, in den Jahren 2013 und 2014 anstelle des Zweckverbandes eine wirksame Haushaltssatzung im Wege der Ersatzvornahme zu erlassen. Auch ist es dem Landratsamt nicht gelungen, dass der Zweckverband die nicht erledigten Beanstandungen aus dem Pb 2008 und dem Pb 2012 vollumfänglich abstellt.

dd) Zwar bedeutet die Bestellung eines Beauftragten einen wesentlichen Eingriff in die Rechte des Zweckverbandes und ist insoweit als stärkstes Mittel der Rechtsaufsicht zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung einer gesetzmäßigen Verwaltung nur in Ausnahmefällen zulässig. Im Hinblick auf die seit Jahren ungelösten Probleme im Zweckverband erscheint die Anwendung weiterer rechtsaufsichtlicher Mittel zumindest bis zur Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung sowie bis zum Abschluss der noch nicht erledigten Prüfungsfeststellungen des StRPA Zwickau nicht zielführend. Insofern besteht zur Überzeugung der LDS hinsichtlich der Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Zweckverbandes zur Bestellung eines Beauftragten nach § 117 SächsGemO gegenwärtig keine erfolgversprechende Alternative.

c) Als Beauftragter wird Herr Wolfgang Pieschke bestellt.

aa) Herr Pieschke erfüllt nach Überzeugung der LDS die an einen Beauftragten nach § 117 SächsGemO zu stellenden Anforderungen. Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Sachsen zum Diplom-Verwaltungs-Betriebswirt besitzt er die erforderliche fachliche Qualifikation. Durch seine über 24-jährige Tätigkeit als Bürgermeister und Geschäftsführer von Zweckverbänden besitzt er darüber hinaus umfangreiche praktische Erfahrungen in der unmittelbaren öffentlichen Verwaltungsarbeit und in kommunalen Vertretungskörperschaften.

bb) Herrn Pieschke werden zunächst alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes übertragen. Von einer Übertragung auch der Aufgaben der Verbandsversammlung auf Herrn Pieschke wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst abgesehen. Die Herrn Pieschke übertragenen Aufgaben beinhalten somit insbesondere die Vertretung des Zweckverbandes nach außen. Ihm obliegt die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dem Verbandsvorsitzenden sonst durch Rechtsvorschriften oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er bereitet die erforderlichen Beschlussfassungen für die Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Ihm ist durch den Bürgermeister der Stadt Lichtenstein als Vertreter des Verbandsmitgliedes und Leiter der Verwaltung der ungehinderte Zugang zu den für den Zweckverband bisher tätigen Bereichen der Stadtverwaltung, insbesondere zum Fachbediensteten für das Finanzwesen, zu gewährleisten.

d) Die Vergütung des Beauftragten entspricht der Entgeltgruppe 12 der Stufe 6 des Tarifvertrages öffentlicher Dienst 2014 (Bereich VKA) und ist der zu leistenden Tätigkeit des Beauftragten für den gehobenen Dienst angemessen. Zudem hat der Zweckverband die sächlichen Kosten des für den Beauftragten erforderlichen Büros zu tragen.

aa) Hinsichtlich der Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung und des vollumfänglichen Abstellens der noch nicht erledigten Beanstandungen aus dem Pb 2008 und dem Pb 2012 ist umfangreicher Sachermittlungs- und Klärungsbedarf erkennbar. Zur Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes vertritt die LDS die Auffassung, dass die Beauftragung vollumfänglich im Rahmen einer Vollzeitstelle (40 Arbeitsstunden pro Woche) erforderlich und daher geboten ist. Die dafür durch den Zweckverband zu tragenden Kosten werden in Höhe von 5.051,72 EUR festgesetzt. Dies entspricht der Entgeltgruppe 12 TVöD (Kommunen) und ist für die zu leistende Tätigkeit insoweit auch angemessen.

bb) Mit der monatlich bis zum 15. zu überweisenden Summe in Höhe von 5.051,72 EUR sind alle Kosten abgegolten.

e) Ferner sind dem Beauftragten durch den Zweckverband ein arbeitsfähig ausgestattetes Büro am Sitz des Zweckverbandes zur Verfügung zu stellen und die Verwaltungsakten des Zweckverbandes vollumfänglich zu übergeben.

aa) Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung ist die Tätigkeit des Beauftragten vor Ort. Die arbeitstägliche Anwesenheit des Beauftragten soll vor allem der schnellstmöglichen Sachkenntnis der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Geschäftsführung und der schnellen und unmittelbaren Besprechung wichtiger Entscheidungen mit den Verbandsmitgliedern und handelnden Vertretern dienen. Sie ist vor allem deshalb erforderlich, um den örtlichen Besonderheiten der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes gerecht zu werden.

bb) Die Übergabe der Verwaltungsakten und der direkte Zugriff auf diese ist zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung durch den Beauftragten. Soweit der Zweckverband bisher über keine eigene Verwaltung verfügt und diese im Rahmen von Verträgen bzw. Vereinbarungen erbracht worden ist, hat der Beauftragte dies in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die „Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 17. Dezember 2003. Anderenfalls wird die Erbringung notwendiger Verwaltungsleistungen durch ergänzende Verfügung erforderlich.

2. Die Einsatzdauer des Beauftragten ist so zu bemessen, dass ordnungsgemäße Zustände bei der Erledigung der Zweckverbandsaufgaben wieder hergestellt werden. Sie ist auf ein Minimum zu beschränken, muss jedoch ausreichend bemessen sein, um ordnungsgemäße Zustände wiederherstellen zu können. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sieht die LDS die Befristung der Bestellung bis zum 31. Dezember 2015 zunächst als angemessen an. Zugleich sollen sowohl die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung als auch die Notwendigkeit der Verlängerung nicht ausgeschlossen werden. Die LDS wird insoweit von Amts wegen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Beauftragung prüfen und bei hinreichender Änderung der Sachlage zum Positiven diese wieder aufheben. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass bei entsprechendem Erfordernis die Befugnisse des Beauftragten auch auf die Kompetenzen der Verbandsversammlung ausgeweitet werden können.

3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Bestellung eines Beauftragten wird aufgrund von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen den Bescheid in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Diese sofortige Vollziehung wird gegenständlich im öffentlichen Interesse angeordnet. Es ist dringend geboten, dass die Verwaltung des Zweckverbandes den Erfordernissen der gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und so schnell wie möglich eine ordnungsgemäße Haushaltsführung wiederhergestellt wird. Insbesondere bedarf es nach nunmehr sechs Jahren der endgültigen Entscheidung über die noch nicht erledigten Feststellungen der überörtlichen Prüfung aus dem Pb 2008. In Kenntnis der Beschlusslagen zur Haushaltssatzung kann es im öffentlichen Interesse nicht länger hingenommen werden, dass infolge nicht ausreichend ermittelter Sachverhalte eine „faktische Beschlussblockade“ zur Handlungsunfähigkeit des Zweckverbandes führt. Ein weiteres Zuwarten im Falle eines Rechtsbehelfes ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nicht hingenommen werden, da ansonsten die Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes ernsthaft gefährdet ist.

Vor diesem Hintergrund werden auch die Stellungnahmen des Zweckverbandes und der Stadt Lichtenstein im Ergebnis der Anhörung bewertet, die grundsätzlich der Bestellung eines Beauftragten gemäß § 117 SächsGemO, wenn auch mit anderer Aufgabenstellung, nicht entgegenstehen. Ob und inwieweit die Beauftragung künftig auch auf die benannten Aufgaben zu erstrecken ist, wird wesentlich am Ergebnis der gegenständlichen Beauftragung zu bewerten sein.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Pfeifer
Referatsleiter Kommunalwesen